



Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)

Änderung vom 11. November 2020

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLW vom 26. November 2003¹ über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 3, 3a Absatz 2, 10 Absatz 1, 16a Absatz 3, 18 Absatz 3, 19 Absätze 2, 7 und 8, 19e Absatz 3, 19f Absatz 5, 28a Absatz 2^{ter}, 39 Absatz 1^{bis}, 43 Absatz 5, 46 Absatz 2, 51 Absätze 2 und 6 sowie 60 Absatz 2 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998² (SVV) und auf die Artikel 2 Absatz 2, 3 Absatz 2 und 15 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2003³ über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV),

Art. 5 Abstufung der Investitionshilfen und zu unterstützende Massnahmen

In Anhang 4 sind festgelegt:

- a. die Ansätze für die Investitionskredite für die Starthilfe;
- b. die Pauschalen für die Investitionskredite für Wohnhäuser;
- c. die Pauschalen für die Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere;
- d. die Pauschalen für die Investitionshilfen für Alpegebäude;
- e. die Pauschalen für die Investitionskredite für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel;

¹ SR 913.211

² SR 913.1

³ SR 914.11

- f. die zu unterstützenden baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes sowie die Beitragssätze für diese Massnahmen und Einrichtungen;
- g. die Massnahmen und Einrichtungen nach Buchstabe f, für die ein befristeter Zuschlag gewährt wird, sowie die Befristung und die Höhe des Zuschlags.

Art. 7 Abs. 1 Bst. e, 2, 2^{bis} und 3

¹ Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:

e. *Aufgehoben*

² Tritt eine Person vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d aus der Gemeinschaft aus, so müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:

- a. die verbleibende Fläche kleiner ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;
- b. kein neuer Teilhaber oder keine neue Teilhaberin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt; oder
- c. der Maximalbetrag pro Betrieb nach Artikel 19 Absatz 4 SVV überschritten wird.

^{2bis} Für gemeinschaftliche Bauten gilt der Maximalbetrag nach Artikel 19 Absatz 4 SVV pro Betrieb, wobei die anrechenbaren Grossvieheinheiten (GVE) und die maximale Investitionshilfe im Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Betriebe berechnet werden.

³ *Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 7c

3b. Abschnitt: Projekte zur regionalen Entwicklung

Art. 7c

In Anhang 4a sind festgelegt:

- a. die Reduktion der beitragsberechtigten Kosten für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie die entsprechenden Massnahmenkategorien;
- b. die Reduktion der beitragsberechtigten Kosten für Massnahmen, die während der Umsetzungsphase des Projekts ergänzt werden.

Art. 8

Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.

6. Abschnitt (Art. 11)

Aufgehoben

II

¹ Anhang 4 wird gemäss Beilage geändert.

² Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 4a gemäss Beilage.

³ Anhang 5 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

11. November 2020

Bundesamt für Landwirtschaft:
Christian Hofer

Titel

Abstufung der Investitionshilfen und zu unterstützende Massnahmen

Ziff. III, IV und VI

III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere

1. Beiträge

Element	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit		
	Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV
Stall	GVE	1 700	2 700
Heu- und Siloraum	m ³	15,00	20,00
Hofdüngeranlage	m ³	22,50	30,00
Remise	m ²	25,00	35,00

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken pro Einheit
Stall	GVE	6 000
Heu- und Siloraum	m ³	90
Hofdüngeranlage	m ³	110
Remise	m ²	190

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

- a. Die Summe der Beiträge für Ökonomiegebäude darf den Maximalbetrag pro Betrieb nach Artikel 19 Absatz 4 SVV nicht übersteigen.
- b. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.
- c. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 3 und 46 Abs. 3 SVV). Von der maximal möglichen Investitionshilfe werden im Minimum abgezogen:
 - die Restanz des bestehenden Investitionskredites, und
 - der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV.
- d. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

IV. Investitionshilfen für Alpgebäude

Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken
Alphütte: Wohnteil	30 360	79 000
Alphütte: Wohnteil; ab 50 GVE (gemolkene Tiere)	45 600	115 000
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	920	2 500
Stall, inklusive Einrichtungen und Hofdüngeranlage, pro GVE	920	2 900
Schweine Stall, inklusive Hofdüngeranlage, pro Mastschweineplatz	280	650
Melkstand pro Milchkuh	240	860
Melkplatz pro Milchkuh	110	290

Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

- a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.
- b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.

VI. Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes

1. Minderung der Ammoniakemissionen

Massnahme oder Einrichtung	Angabe in	Bundesbeitrag	Investitions- kredit
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	Franken	120	120
Erhöhte Fressstände pro GVE	Franken	70	70
Abluftreinigungsanlagen	Prozent	25	50
Anlagen zur Gülleansäuerung	Prozent	25	50
Abdeckung von bestehenden Güllengruben pro m ²	Franken	30	–

Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss den Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.

Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die betroffene Stallbaute wurde vor dem 31. Dezember 2020 bewilligt und die Baubewilligung wurde ohne Auflage zur Reinigung der Abluft von Ammoniak oder zur Ansäuerung der Gülle erteilt.
- Bei einer Stallbaute, die neu erstellt wird, kann sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes verwertet werden.
- Nach Erstellung der Stallbaute können die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher nach dem Berechnungsmodell Agrammon um mindestens 10 Prozent reduziert werden.

2. Verhinderung von Einträgen von Pflanzenschutzmitteln in die Umwelt

Massnahme oder Einrichtung	Bundesbeitrag in Prozent	Investitions- kredit in Prozent
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten	25	50

Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss den Angaben der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz oder Gewässerschutz umzusetzen.

3. Besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftsschutzes

Massnahme oder Einrichtung	Bundesbeitrag in Prozent	Investitions- kredit in Prozent
Mehrkosten für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und für denkmalpflegerische Anforderungen	25	50
Rückbau ungenutzter landwirtschaftlicher Gebäude ausserhalb der Bauzone	25	50

Die Mehrkosten für besondere Einpassung der Gebäude müssen anhand eines Kostenvergleichs belegt werden. Anliegen des Heimat- und Landschaftsschutzes ausserhalb eines Bundesinventars können berücksichtigt werden, sofern entsprechende kantonale Strategien vorgelegt werden.

4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie

Massnahme oder Einrichtung	Bundesbeitrag in Prozent	Investitions- kredit in Prozent
Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung	25	50

Nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie zum Beispiel die kostenorientierte Einspeisevergütung gefördert werden.

5. Befristeter Zuschlag

Massnahme oder Einrichtung	Angabe in	Zuschlag	Frist
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	Franken	120	2024
Erhöhte Fressstände pro GVE	Franken	70	2024
Abluftreinigungsanlagen	Prozent	25	2024
Anlagen zur Gülleansäuerung	Prozent	25	2028

6. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

Von den beitragsberechtigten und den anrechenbaren Kosten werden allfällige öffentliche Beiträge abgezogen.

Anhang 4a
(Art. 7c)

**Reduktion der beitragsberechtigten Kosten bei Projekten
zur regionalen Entwicklung**

Massnahmenkategorie	Reduktion der beitragsberechtigten Kosten in Prozent
Gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts	0
Aufbau eines Betriebszweiges auf dem Landwirtschaftsbetrieb	20
Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Talgebiet	33
Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	mindestens 50
Massnahmen, die während der Umsetzungsphase des Projekts ergänzt werden	mindestens 5

Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung bei Veräusserungen

Berechnung des massgebenden Anrechnungswertes

Gegenstand	Berechnung
Landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald und Alprechte	achtfacher Ertragswert
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, welche nicht mit Investi- tionshilfen unterstützt worden sind	Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrender Investitionen
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, welche beim Neubau mit Beiträgen unterstützt worden sind	Erstellungskosten, zuzüglich wert- vermehrender Investitionen, abzüglich der Beiträge von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, welche beim Umbau mit Beiträgen unterstützt worden sind	Buchwert vor der Investition, zuzüglich Erstellungskosten und wertver- mehrender Investitionen, abzüglich der Beiträge von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, welche mit Investitions- krediten unterstützt worden sind	Erstellungskosten, zuzüglich wertver- mehrender Investitionen

Die Anrechnungswerte gelten für die Veräusserung eines Betriebes oder eines Betriebsteils. Bei der Veräusserung eines Betriebes werden die Anrechnungswerte der einzelnen Betriebsteile zusammengezählt.

